

INFORMATION FÜR DIE KONZESSIONIERUNG VON AIFM GEMÄSS DEM ALTERNATIVEN INVESTMENT- FONDS MANAGER-GESETZ (AIFMG)

für Gesellschaften die nicht bereits über
eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG iVm § 6 Abs. 2
InvFG 2011 oder
gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG verfügen

Stand: August 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	4
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGE	4
B. FORM DER EINBRINGUNG DES KONZESSIONSANTRAGES	6
II. KONZESSIONIERUNG VON AIFM	6
A. NACHWEIS ZUR EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN IM AIFMG	6
B. KAPITALANFORDERUNGEN.....	6
1. ANFANGSKAPITAL	6
2. EIGENMITTEL.....	7
C. ANGABE DER FÜHRUNGSPERSONEN	8
1. BEURTEILUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT UND FACHLICHEN EIGNUNG	8
D. ANGABE VON QUALIFIZIERTEN BETEILIGUNGEN.....	9
E. ANGABE EINER ENGEN VERBINDUNG ZWISCHEN DEM AIFM UND ANDEREN PERSONEN	9
F. BEIFÜGUNG DES GESCHÄFTSPLANS.....	10
G. ANGABE ÜBER DIE VERGÜTUNGSPOLITIK	10
H. ANGABEN ZU DELEGATIONEN.....	11
I. ANGABE ZU ANLAGESTRATEGIEN	11
J. BEIFÜGUNG VON VERTRAGSBEDINGUNGEN.....	12
K. ANGABEN ZUR VERWAHRSTELLE.....	12
L. INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄSS § 21 AIFMG	12

ANHANG:

- Auszug aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 231/2013
- Gebührentatbestände
- Delegationsformulare

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
23. August 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 2.4. (Angabe von qualifizierten Beteiligungen) • Kapitel 2.6. (Beifügung des Geschäftsplans)
8. Jänner 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassungen der Gebühren laut BGBl. II Nr. 486/2013
16. Jänner 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 1.1. (Allgemeine Informationen und gesetzliche Grundlagen) • Kapitel 2.3.1. (Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung: Ergänzung der 6. Fußnote) • Kapitel 2.7. (Angabe über die Vergütungspolitik) • Kapitel 2.8. (Angaben zu Delegationen)
30. Jänner 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 2. (Konzessionierung von AIFM)
17. März 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Neunummerierung (zB Kapitel 1.1 -> Kapitel I.A) • Kapitel II.F. (Beifügung des Geschäftsplans) • Kapitel II.L. (Informationspflichten gemäß § 21 AIFMG)
2. April 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel II.B.2. (Eigenmittel)
15. April 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel I.A. (Allgemeine Informationen und gesetzliche Grundlage)
17. Dezember 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung Anhang Gebührentatbestände
28.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung Gesetzesstellen WAG 2018
12.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der FMA-Gebühren

I. ALLGEMEINES¹

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGE

In dieser Information wird die Konzessionierung von AIFM nach dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, idgF, erläutert. Im AIFMG wurde die Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-RL) umgesetzt. Als weiterführende Grundlage wird auf die Verordnung (EU) Nr. 231/2013 verwiesen.

Diese Information richtet sich an jene Gesellschaften, die nicht bereits über eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG iVm § 6 Abs. 2 InvFG 2011 oder gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG verfügen. Ebenso richtet sich diese Information grundsätzlich nicht an AIFM, bei denen eine Registrierung gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG erforderlich ist und die nicht an Privatkunden vertreiben.

Die Verwaltung von AIF setzt gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG die Konzession als AIFM durch die FMA voraus. Es ist zu beachten, dass die Konzessionsvoraussetzungen jederzeit einzuhalten sind.

Wichtig: Im Antrag sind die Anlagestrategien der AIF, zu deren Verwaltung der AIFM die Konzession beantragt, nach der Aufschlüsselung gemäß Formblatt für die Berichterstattung (Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 → Angaben zum AIF → Punkt 10) anzugeben.

Überdies ist das Risikoprofil eines jeden AIF anhand des Excel-Files (Version vom 15.11.2013, Dateiname „Consolidated AIFMD reporting template (revised)“), das von ESMA auf ihrer Internet-Seite für künftige Berichtspflichten zur Verfügung gestellt wird, darzulegen.²

Die anhand der Risikoprofile zur Verfügung zu stellenden Daten sind im Rahmen des Konzessionsantrages auf „best-effort“-Basis zu erbringen. Im Reporting-Template unter dem Register „AIF file 24 (2)“ wird unter dem Punkt 137 „Expected annual investment return/IRR in normal market conditions (in %)“ die Bekanntgabe der Werte Net Equity Delta, Net DV01 und Net CS01 verlangt. Bis zur Klärung der Berechnung der Kennzahlen (Net Equity Delta, Net DV01 und Net CS01) auf europäischer Ebene, gelten nachstehende Anforderungen bis auf Weiteres:

Net Equity Delta: Aktiensensitivität des Portfolios (stellt die Veränderung des NAV unter der Voraussetzung dar, dass das investierte Aktienvolumen um 20 % steigt); Eingabe als absoluter Betrag.

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie den europäischen Richtlinien und Verordnungen entnehmen. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

² Die Angaben zum „historischen Risikoprofil“ haben sich auf den Zeitraum ab Inkrafttreten des AIFMG (22. Juli 2013) bis zum Datum der Konzessionsantragstellung zu beziehen. Im Abschnitt „Ergebnisse von Stresstest“ ist zu erläutern, wie die geplanten Stresstests ausgestaltet sind und wann die ersten Stresstests durchgeführt werden.

Net DV01:	Basispoint Value – Zinssensitivität des Portfolios (Veränderung des Portfoliowertes, wenn sich der Zinssatz um einen Basispunkt ändert (Annahme: Parallelverschiebung Zinskurve)); Eingabe als absoluter Betrag.
Net CS01:	Credit spread-Sensitivität des Portfolios (Veränderung des Portfoliowertes, wenn sich allgemein der Credit spread um einen Basispunkt ändert); Eingabe als absoluter Betrag.

Gemäß § 6 Abs. 5 AIFMG gelangt eine 3-monatige Entscheidungsfrist der FMA ab Eingang des vollständigen Antrages zur Anwendung, in welcher entweder die Konzession erteilt oder abgelehnt wird.

Für eine rasche Bearbeitung des Antrages ist es somit erforderlich, dass die Unterlagen vollständig eingereicht werden.

B. FORM DER EINBRINGUNG DES KONZESSIONSANTRAGES

Im Falle einer elektronischen Einbringung des Konzessionsantrages, sind die Unterlagen an die E-Mail-Adresse aifminland@fma.gv.at zu senden oder alternativ über die Incoming-Plattform einzubringen. Dabei ist zu beachten, dass unterschriebene Dokumente eingescannt zu sein haben.

Die Nachreichung von Unterlagen im Original kann anlassbezogen erfolgen.

II.KONZESSIONIERUNG VON AIFM

A. NACHWEIS ZUR EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN IM AIFMG

Die Konzessionsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 AIFMG, wonach der AIFM zur Einhaltung der im AIFMG festgelegten Bedingungen in der Lage ist, ist durch eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung zu belegen.

Grundsätzlich ist im Rahmen des Konzessionsantrags auf die gesetzlichen Bestimmungen einzugehen, insbesondere auf §§ 5 und 6 AIFMG sowie die delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013. Im Folgenden werden nur einzelne Punkte zu den gesetzlichen Bestimmungen erläutert.

B. KAPITALANFORDERUNGEN

Der AIFM hat gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 AIFMG über ausreichendes Anfangskapital und Eigenmittel zu verfügen. Um die Einhaltung der Bestimmungen zu den Kapitalanforderungen zu gewährleisten, haben die Gesellschaften eine aktuelle Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

1. ANFANGSKAPITAL

Gemäß § 7 Abs. 1 AIFMG hat ein AIFM, der ein intern verwalteter AIF ist, über ein Anfangskapital von mindestens EUR 300.000 zu verfügen.

Ein AIFM, der zum externen Verwalter von AIF bestellt wird, hat gemäß § 7 Abs. 2 AIFMG über ein Anfangskapital von mindestens EUR 125.000 zu verfügen.

Als Nachweis darüber, ist eine aktuelle Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über das Anfangskapital vorzulegen. Bei neu gegründeten Gesellschaften ist durch eine Bestätigung eines Kreditinstituts nachzuweisen, dass das Anfangskapital eingezahlt wurde, frei von Rechten Dritter sowie zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht.

2. EIGENMITTEL

Die nachfolgenden Eigenmittelerfordernisse sind jeweils zu berücksichtigen:

Fondsvolumensabhängige Eigenmittel

Übersteigt der Wert der von den AIFM verwalteten AIF-Portfolios³ einen Betrag von EUR 250 Mio., dann hat der AIFM gemäß § 7 Abs. 3 AIFMG zusätzliche Eigenmittel einzubringen. Diese zusätzlichen Eigenmittel haben 0,02 % des Betrags zu entsprechen, um den der Wert der Portfolios des AIFM EUR 250 Mio. übersteigt. Die erforderliche Gesamtsumme aus Anfangskapital und dem zusätzlichen Betrag übersteigt jedoch nicht EUR 10 Mio.

Kostenabhängige Eigenmittel

Abgesehen von dieser Vorgabe, haben AIFM gemäß § 7 Abs. 5 AIFMG stets über Eigenmittel in Höhe von mindestens 25 % der fixen Gemeinkosten des letzten festgestellten Jahresabschlusses (siehe Betrag gemäß § 10 Abs. 5 Z 1 WAG 2018) zu verfügen. Für AIFM die ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr ausüben, sind die im Unternehmensplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten heranzuziehen.

Zusätzliche Eigenmittel

Um potentielle Berufshaftungsrisiken aus Geschäftstätigkeiten abzudecken, haben gemäß § 7 Abs. 6 AIFMG sowohl intern verwaltete AIF als auch externe AIFM über zusätzliche Eigenmittel oder über eine Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen. Im Hinblick auf zusätzliche Eigenmittel oder eine etwaige Berufshaftpflichtversicherung sind die Bestimmungen gemäß Artikel 12 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zu beachten.

Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 hält der AIFM zur Deckung von Berufshaftungsrisiken, die auf berufliche Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, zusätzliche Eigenmittel von mindestens 0,01 % des Werts der Portfolios der von ihm verwalteten AIF vor.

Gemäß Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 kann die FMA dem AIFM gestatten, weniger zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten, wenn sie sich anhand der in einem Beobachtungszeitraum von mindestens drei Jahren vor der Bewertung erfassten historischen Verlustdaten des AIFM davon überzeugt hat, dass die von diesem vorgehaltenen zusätzlichen Eigenmittel für eine angemessene Deckung seiner Berufshaftpflichtrisiken ausreichen. Bei einer autorisierten Unterschreitung des vorgeschriebenen Werts müssen die zusätzlichen Eigenmittel mindestens 0,008 % des Werts der Portfolios der vom AIFM verwalteten AIF betragen. Im Falle eines Antrages auf Minderung sind seitens des AIFM ausführlich Gründe anhand von fundierten Daten darzulegen, die diese Minderung rechtfertigen.

³ Gemäß § 7 Abs. 4 AIFMG gelten für die Zwecke des Abs. 3 die vom AIFM verwalteten AIF, einschließlich AIF, für die der AIFM gemäß § 18 Funktionen an Dritte übertragen hat, jedoch mit Ausnahme von AIF-Portfolios, die der AIFM im Auftrag Dritter verwaltet, als die Portfolios des AIFM.

Eigenmittel, einschließlich der zusätzlichen Eigenmittel gemäß Abs. 6 Z 1 AIFMG, dürfen nur in liquide Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert werden, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

C. ANGABE DER FÜHRUNGSPERSONEN

Die Personen, die die Geschäfte der AIFM tatsächlich führen (dies können die Geschäftsleiter, aber auch andere Personen sein, welche die Geschäfte faktisch führen wie beispielsweise Prokuristen oder Handlungsvollmächtige), müssen gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 AIFMG ausreichend zuverlässig sein und auch in Bezug auf die Anlagestrategien der vom AIFM verwalteten AIF über ausreichende Erfahrung verfügen. Zum Nachweis hierfür sind die unter Kapitel II.C.1. angeführten Unterlagen vorzulegen.

Die Namen dieser Personen sind der FMA im Rahmen des Konzessionsantrages mitzuteilen⁴. Über die Geschäftsführung des AIFM haben mindestens zwei Personen zu bestimmen, welche die genannten Bedingungen erfüllen.

Überdies ist anzugeben, ob jene Personen über einen eventuell kontrollierenden Einfluss in Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, die unter die in § 6 Abs. 3 angeführten Kategorien fallen, verfügen.

1. BEURTEILUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT UND FACHLICHEN EIGNUNG

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 AIFMG sind unter Auskünften über Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen, folgende aktuelle Dokumente zu verstehen:

- Strafregisterauszug,
- Lebenslauf,
- Nachweise über Zusatzqualifikationen sowie fachspezifische Ausbildungsmaßnahmen sowie
- Gegebenenfalls Angaben über weitere berufliche Tätigkeiten.

Nach Würdigung der Dokumente kann mitunter die Anberaumung eines Fit & Proper-Tests erforderlich sein.⁵

Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Führungspersonen in ausreichendem Maße über theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie über Leitungserfahrung verfügen. Die fachliche Eignung kann angenommen werden, wenn eine zumindest 3-jährige leitende Tätigkeit⁶ bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen werden kann.

Maßstab für die Beurteilung der fachlichen Eignung ist die individuelle Prüfung aller Umstände des Einzelfalles. Die fachliche Eignung muss in Bezug auf die fondsspezifische, vom AIFM beabsichtigte Geschäftstätigkeit vorliegen. Die fondsspezifische beabsichtigte Geschäftstätigkeit ergibt sich aus dem in

⁴ Es ist zu beachten, dass Nachfolger dieser Personen der FMA vom AIFM unverzüglich anzuzeigen sind.

⁵ Siehe dazu auch die Grundsätze im Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern („Fit & Proper-Rundschreiben“, Stand Mai 2013).

⁶ Für etwaige Zusatzkonzessionen ist die fachliche Eignung gesondert zu prüfen.

der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand sowie aus der Angabe im Geschäftsplan in Bezug auf die Arten von AIF, welche die Gesellschaft zu verwalten beabsichtigt.

D. ANGABE VON QUALIFIZIERTEN BETEILIGUNGEN

Es sind die Anteilseigner oder Mitglieder des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung (Definition gemäß § 2 Abs. 1 Z 34 AIFMG) an ihm halten, im Rahmen des Konzessionsantrages samt der Höhe ihrer Beteiligung anzugeben. Diese müssen über eine entsprechende Eignung verfügen, wobei der Notwendigkeit, die solide und umsichtige Verwaltung des AIFM zu gewährleisten, Rechnung zu tragen ist. Hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise wird auf Kapitel II.C.1. verwiesen.

Sind die Anteilseigner des AIFM von der FMA oder einer EWR-Aufsichtsbehörde konzessionierte Unternehmen (wie z.B. Kreditinstitute oder Versicherungen), so ist für diese als Nachweis der Eignung die Angabe von Firma, Sitz und gegenständlicher Konzession sowie gegebenenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde (bei EWR-Instituten), ausreichend.

Sind die Anteilseigner 100%-ige, vollkonsolidierte Tochtergesellschaften eines solchen konzessionierten Unternehmens und verfügt diese Tochtergesellschaft über keine entsprechende Konzession, so sind überdies ein Firmenbuchauszug und die Lebensläufe der Geschäftsleiter dieser Gesellschaft vorzulegen.

In beiden Fällen kann die FMA die Nachreichung weiterer Unterlagen anlassbezogen anfordern.

Weiters sind Informationen über eventuelle Beteiligungen dieser Personen an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, die unter die in § 6 Abs. 3 AIFMG angeführten Kategorien fallen, anzugeben.

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit von ausländischen Personen erkundigt sich die FMA bei der ausländischen Aufsichtsbehörde nach vorliegenden Erkenntnissen.

Handelt es sich hierbei nicht um natürliche Personen, sind für deren gesetzliche Vertreter bzw. für die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechende Unterlagen abzugeben.

Weiters ist die vollständige Konzernstruktur mit Hilfe eines Organigramms darzustellen.

E. ANGABE EINER ENGEN VERBINDUNG ZWISCHEN DEM AIFM UND ANDEREN PERSONEN

Es ist seitens des Antragsstellers ausdrücklich zu bestätigen, dass keine enge Verbindung (Definition gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG) zwischen dem AIFM und anderen natürlichen oder juristischen Personen besteht. Bei Vorliegen enger Verbindungen sind diese offenzulegen.

F. BEIFÜGUNG DES GESCHÄFTSPLANS

Im Zuge des Konzessionsantrages ist ein Geschäftsplan gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 AIFMG beizulegen. Dieser enthält neben der Organisationsstruktur des AIFM auch Angaben darüber, wie der AIFM seinen Pflichten nach dem 2. bis 4. Teil und gegebenenfalls dem 5. bis 8. Teil des AIFMG nachkommen will, sowie die Anlagestrategien der AIF (siehe Kapitel II.I.), zu deren Verwaltung der AIFM die Konzession beantragt. Betreffend das Nachkommen dieser Pflichten sind insbesondere jene Schritte darzulegen, die dafür unternommen wurden. Hierzu zählen beispielsweise die Änderungen im Risikomanagement sowie Anpassungen in Depotbankverträgen.

Der Geschäftsplan hat unter anderem folgende Angaben und Dokumente zu enthalten:

- Plan-Bilanzen und Plan G&V der nächsten drei Jahre,
- Darstellung der geplanten Einrichtung interner Kontrollverfahren,
- Art der geplanten Geschäfte (Dienstleistungen, Nebendienstleistungen, sonstige Tätigkeiten, die mit den Dienstleistungen und Nebendienstleistungen unmittelbar verbunden sind; siehe Anlage 1 zu § 4 AIFMG),
- Organigramm der Gesellschaft,
- Beschreibung der Interessenkonflikte gemäß § 12 AIFMG und Darstellung der Maßnahmen zu deren Vermeidung,
- Beschreibung des Risikomanagementprozesses, wobei sich die FMA vorbehält das Risikomanagementhandbuch bei nicht ausreichender Beschreibung nachzufordern,
- Auflistung der aktuellen und zukünftigen Arten von AIF. Bei der Angabe der Arten kann auf gesetzliche Kategorisierungen (siehe Kapitel II.I.) zurückgegriffen werden. Die Angabe der Arten von AIF, die verwaltet werden sollen, muss mit dem Unternehmensgegenstand in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag übereinstimmen.
- Bekanntgabe, ob Anlagen in Verbriefungspositionen bestehen. Wenn dies der Fall ist, ist eine Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 50 ff VO (EU) Nr. 231/2013 beizulegen. Bestehen keine Anlagen in Verbriefungspositionen ist eine Negativbestätigung der Geschäftsführung zu übermitteln.
- AIFM, die AIF mit Hebelfinanzierung verwalten, haben darzulegen, dass die angesetzte Begrenzung des Umfangs einer Hebelfinanzierung bei jedem von ihm verwalteten AIF angemessen ist und die Begrenzung stets eingehalten wird. Wenn die AIF nicht hebel-finanziert sind, ist dies bekannt zu geben.

G. ANGABE ÜBER DIE VERGÜTUNGSPOLITIK

Es sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 AIFMG Angaben über die Vergütungspolitik und -praxis gemäß § 11 AIFMG (sowie in weiterer Folge zur Anlage 2 zu § 11) zu tätigen. Die Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD („Guidelines on sound remuneration policies under the AIFMD“, ESMA/2013/201) konkretisieren dabei die im Anhang II der AIFM-RL enthaltenen Grundsätze.

Die Angaben zur Vergütungspolitik sind anhand der Anlage 2 zu § 11 AIFMG vorzunehmen. Hierbei sollen jeweils gesondert die Grundsätze gemäß 1. lit. a) bis r), 2. und 3. der Anlage 2 zu § 11 AIFMG dargelegt werden. Neben einer tabellarischen Aufstellung ist auch eine entsprechende Kennzeichnung mittels der Nummerierung laut Anlage 2 im Rahmen eines Fließtextes möglich.

H. ANGABEN ZU DELEGATIONEN

Der Antragssteller hat gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 AIFMG Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von Funktionen im Sinne von § 18 AIFMG an Dritte getroffen wurden, anzuführen. Dabei sind die von der FMA erstellten Formulare zu verwenden (siehe Anhang). Die Auslagerungen müssen weiters den Vorgaben gemäß Artikel 75 bis 82 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 entsprechen, wobei deren Einhaltung vom Antragssteller zu bestätigen ist.

Überdies hat der Antragsteller seine gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben mit objektiven Gründen zu rechtfertigen. Als objektive Gründe sind gemäß Artikel 76 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 folgende Kriterien zu berücksichtigen):

- Optimierung von Geschäftsfunktionen- und -verfahren,
- Kosteneinsparungen,
- Fachkenntnisse des Beauftragten im Bereich der Verwaltung oder auf bestimmten Märkten oder mit bestimmten Anlagen sowie
- Zugang des Beauftragten zu den globalen Handelsmöglichkeiten.

Die FMA behält sich vor, die Übertragungs- und Unterbeauftragungvereinbarungen nachzufordern.

Gegebenenfalls ist ein Antrag gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG einzubringen.

I. ANGABE ZU ANLAGESTRATEGIEN

Bei der Angabe der Anlagestrategien ist auf die Aufschlüsselung gemäß Formblatt für die Berichterstattung (Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 → Angaben zum AIF → Punkt 10) Bezug zu nehmen.

Überdies sind folgende Angaben zu den Anlagestrategien zu machen:

- Die wichtigsten Vermögenswertkategorien, in die der AIF investieren darf,
- Die Arten der Zielfonds, falls es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt,
- Die Grundsätze, die der AIFM im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme und einer Hebelfinanzierung⁷ anwendet,

⁷ Siehe dazu auch Artikel 6 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

- Die Risikoprofile und sonstiger Eigenschaften der AIF, die der AIFM zu verwalten beabsichtigt, einschließlich Angaben zu den Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, in denen sich der Sitz solcher AIF befindet oder voraussichtlich befinden wird,
- Alle industriellen, geografischen oder sonstigen Marktsektoren oder speziellen Vermögenswertgattungen, die im Mittelpunkt der Anlagestrategie stehen,
- Sofern es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt, sind Angaben zum Sitz des Master-AIF zu tätigen.

J. BEIFÜGUNG VON VERTRAGSBEDINGUNGEN

Es sind die Vertragsbedingungen oder Satzungen aller AIF, die der AIFM verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, dem Antrag beizufügen.

K. ANGABEN ZUR VERWAHRSTELLE

Der Antragsteller hat Angaben zu den Vereinbarungen zur Bestellung der Verwahrstelle (§ 19 AIFMG) für jeden AIF, den der AIFM verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, beizulegen. Die FMA behält sich vor, die Verwahrstellenverträge nachzufordern.

L. INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄSS § 21 AIFMG

Für jeden AIF, den der AIFM verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, sind die weiteren Informationen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 bis 16 AIFMG beizulegen.

ANHANG – Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 → Angaben zum AIF → Punkt 10

10 | **Aufschlüsselung der Anlagestrategien**
(Aufschlüsselung der AIF-Anlagestrategien nach dem in Frage 1 genannten vorherrschenden AIF-Typ. Zur Beantwortung dieser Frage, siehe Erläuterungen.)

Datentyp	Gemeldete Daten	
	Angabe der Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt	Anteil am NAV (%)
a) Hedgefondstrategien <i>(Diese Frage ist zu beantworten, wenn unter Frage 1 als vorherrschender AIF-Typ „Hedgefonds“ angegeben wurde)</i>		
Angabe der Hedgefondstrategien, die die AIF-Strategien am besten beschreiben Equity: Long Bias Equity: Long/Short Equity: Marktneutral Equity: Short Bias Relative Value: Fixed Income Arbitrage Relative Value: Wandelanleihen-Arbitrage Relative Value: Volatilitätsarbitrage Event Driven: Krisensituationen/Restrukturierungen Event Driven: Risikoarbitrage (Risk Arbitrage/Merger Arbitrage) Event Driven: Equity — Special-Situations-Strategie Kredit (long/short) Asset Based Lending Makro Managed Futures/CTA: Fundamental Managed Futures/CTA: Quantitative Multi-Strategy-Hedgefonds sonstige Hedgefondsstrategien		
b) Private-Equity-Strategien <i>(Diese Frage ist zu beantworten, wenn unter Frage 1 als vorherrschender AIF-Typ „Private Equity-Fonds“ angegeben wurde)</i>		
Angabe der Private-Equity-Strategien, die die AIF-Strategien am besten beschreiben Wagniskapital Growth Capital Mezzanine-Kapital Multi-Strategy-Private-Equity sonstige Private-Equity-Strategien		

Datentyp	Gemeldete Daten	
c) Immobilienstrategien (Diese Frage ist zu beantworten, wenn unter Frage 1 als vorherrschender AIF-Typ „Immobilienfonds“ angegeben wurde)		
Angabe der Immobilienstrategien, die die AIF-Strategien am besten beschreiben Wohnimmobilien Gewerbeimmobilien Industrieimmobilien Multi-Strategy-Immobilienfonds sonstige Immobilienstrategien		
d) Dachfondsstrategien (Diese Frage ist zu beantworten, wenn unter Frage 1 als vorherrschender AIF-Typ „Dachfonds“ angegeben wurde)		
Angabe der „Dachfondsstrategie“, die die AIF-Strategien am besten beschreibt Dach-Hedgefonds Dach-Private-Equity-Fonds sonstige Dachfonds		
e) Sonstige Strategien (Diese Frage ist zu beantworten, wenn unter Frage 1 als vorherrschender AIF-Typ „Sonstige“ angegeben wurde)		
Angabe der „sonstigen“ Strategie, die die AIF-Strategien am besten beschreibt Rohstoff-Fonds Equity-Fonds Fixed Income-Fonds Infrastrukturfonds sonstige Fonds		

ANHANG – Gebührentatbestände

Auszug aus der FMA-Gebührenverordnung

III.E.4.	Erteilung einer Konzession als AIFM (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AIFMG)	EUR 10.000
III.E.5.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 4 Abs. 4 AIFMG	EUR 2.000

Auszug aus § 14 des Gebührengesetzes 1957

Tarifpost 2: Amtliche Ausfertigungen

(1) 1.	Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern nicht unten besonders angeführt	EUR 83,60
--------	--	-----------

Tarifpost 5: Beilagen

(1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokolle) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr 3,90 Euro, jedoch nicht mehr als 21,80 Euro je Beilage.

Tarifpost 6: Eingaben

(1) Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, feste Gebühr 14,30 Euro.

(2) Der erhöhten Eingabengebühr von 47,30 Euro unterliegen

1. Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

ANHANG – Delegationsformulare

Anzeige gem. § 18 Abs. 1 AIFMG
Übertragung von Tätigkeiten betreffend den AIFM
I. Allgemeine Informationen:

Name des AIFM	Bankleitzahl

II. Angaben über die Gesellschaft, an die Aufgaben übertragen wurden, sowie nähere Ausführungen zur Delegation:

Name oder Firma, Rechtsform	
Sitz und Ort der Hauptverwaltung	
Anschrift	
Name des Landes, nach dessen Recht die Gesellschaft errichtet wurde	
Datum der Übertragung	
Datum der Beschlussfassung der Übertragung	
Zeitliche Beschränkung der Delegation	
Darlegung der übertragenen Funktionen	
Begründung für die Übertragung	
Übertragung an die Verwahrstelle oder Beauftragten der Verwahrstelle	Ja/Nein
Bestehende oder potenzielle Interessenskonflikte des Unternehmens mit Interessen des AIFM oder der Anleger des AIF	Ja/Nein

III. Voraussetzungen für die Delegation von sonstigen Geschäftstätigkeiten

Eine Übertragung von sonstigen Geschäftstätigkeiten eines AIFM ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn folgende kumulativ anzuwendenden Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 und 2 AIFMG erfüllt sind:

- Der AIFM hat der FMA diesbezüglich Anzeige erstattet, bevor die Vereinbarung zur Übertragung in Kraft tritt.
- Der AIFM muss in der Lage sein, seine gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben mit objektiven Gründen zu rechtfertigen.
- Der Beauftragte muss über ausreichende Ressourcen für die Ausführung der jeweiligen Aufgaben verfügen und die Personen, die die Geschäfte des Dritten tatsächlich führen, müssen gut beleumundet sein und über ausreichende Erfahrung verfügen.
- Die Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des AIFM nicht beeinträchtigen.
- Der AIFM muss nachweisen können, dass der betreffende Beauftragte über die erforderliche Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen, dass er sorgfältig ausgewählt wurde und dass der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Beauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.
- Der AIFM hat jederzeit die von Beauftragten erbrachten Dienstleistungen zu überprüfen.

Der AIFM versichert, dass sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht hat und dass sämtliche Delegationsvoraussetzungen erfüllt sind.

.....

Datum

.....

Firmenmäßige Zeichnung

Anzeige gem. § 18 Abs. 1 AIFMG
im Falle der Übertragung (Delegation) von Aufgaben bei AIF

I. Allgemeine Informationen:

Name des Alternative Investmentfonds - Managers	Bankleitzahl

Namen der betroffenen AIF	ISIN	Datum der Zulassung

II. Angaben über die Gesellschaft, an die Aufgaben übertragen wurden, sowie nähere Ausführungen zur Delegation:

Name oder Firma, Rechtsform	
Sitz und Ort der Hauptverwaltung	
Anschrift	
Name des Landes, nach dessen Recht die Gesellschaft errichtet worden ist	
Name, Sitz und Anschrift der staatlichen Stelle, deren Aufsicht die Gesellschaft unterliegt, unter Angabe der Art der Aufsicht	
Qualifikation, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben berechtigt	
Datum der Beschlussfassung der Übertragung	
Datum der Übernahme der Aufgaben	
Darlegung der übertragenen Aufgaben	
Zeitliche Beschränkung der Delegation	
Begründung für die Übertragung	
Übertragung an die Verwahrstelle oder Beauftragten der Verwahrstelle	Ja/Nein

Bestehende oder potenzielle Interessenskonflikte des Unternehmens mit Interessen des AIFM oder der Anleger des AIF	Ja/Nein
--	---------

III. Voraussetzungen für die Übertragung von Aufgaben

Eine Übertragung von Aufgaben ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn folgende kumulativ anzuwendenden Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 und 2 AIFMG erfüllt sind:

- Der AIFM hat der FMA diesbezüglich Anzeige erstattet, bevor die Vereinbarung zur Übertragung in Kraft tritt.
- Der AIFM muss in der Lage sein, seine gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben mit objektiven Gründen zu rechtfertigen.
- Der Beauftragte muss über ausreichende Ressourcen für die Ausführung der jeweiligen Aufgaben verfügen und die Personen, die die Geschäfte des Dritten tatsächlich führen, müssen gut beleumundet sein und über ausreichende Erfahrung verfügen.
- Bezieht sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement, so darf sie nur an Unternehmen erfolgen, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung bewilligt sind und einer Aufsicht unterliegen, oder, wenn diese Bedingung nicht eingehalten werden kann, nur nach vorheriger Genehmigung durch die FMA.
- Bezieht sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement und erfolgt sie an ein Unternehmen aus einem Drittland, so muss die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde sichergestellt sein.
- Die Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der AIFM nicht beeinträchtigen; insbesondere darf sie weder den AIFM daran hindern, im Interesse seiner Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der AIF im Interesse der Anleger verwaltet wird.
- Der AIFM muss nachweisen können, dass der betreffende Beauftragte über die erforderliche Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen, dass er sorgfältig ausgewählt wurde und dass der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Beauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.
- Der AIFM hat jederzeit die von Beauftragten erbrachten Dienstleistungen zu überprüfen.

Der AIFM versichert, dass sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht hat und dass sämtliche Delegationsvoraussetzungen erfüllt sind.

.....

Datum

.....

Firmenmäßige Zeichnung

Anzeige gem. § 18 Abs. 4 AIFMG
im Falle der Weiterübertragung (Subdelegation) von Aufgaben bei AIF

I. Allgemeine Informationen:

Name des Alternative Investmentfonds - Managers	Bankleitzahl

Namen der betroffenen AIF	ISIN	Datum der Zulassung

II. Angaben über die Gesellschaften, an die Aufgaben übertragen/weiterübertragen wurden sowie nähere Ausführungen zur Delegation:

Name oder Firma, Rechtsform - Hauptbeauftragter	
Name oder Firma, Rechtsform - Unterbeauftragter	
Sitz und Ort der Hauptverwaltung des Unterbeauftragten	
Anschrift des Unterbeauftragten	
Name des Landes, nach dessen Recht die Gesellschaft des Unterbeauftragten errichtet worden ist	
Name, Sitz und Anschrift der staatlichen Stelle, deren Aufsicht die Gesellschaft des Unterbeauftragten unterliegt, unter Angabe der Art der Aufsicht	
Qualifikation, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben berechtigt	
Datum der Beschlussfassung der Übertragung	
Datum der Übernahme der Subdelegation	
Darlegung der übertragenen Aufgaben	
Zeitliche Beschränkung der Delegation	
Begründung für die Übertragung	

Übertragung an die Verwahrstelle oder Beauftragten der Verwahrstelle	Ja/Nein
Bestehende oder potenzielle Interessenskonflikte des Unternehmens mit Interessen des AIFM oder der Anleger des AIF	Ja/Nein

III. Voraussetzungen für die Weiterübertragung von Aufgaben

Eine Weiterübertragung von Aufgaben ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn folgende kumulativ anzuwendenden Voraussetzungen des § 18 Abs. 1, 2 und 4 AIFMG erfüllt sind:

- Der AIFM hat zuvor der Unterbeauftragung zugestimmt.
- Der AIFM hat der FMA diesbezüglich Anzeige erstattet, bevor die Vereinbarung über die Unterbeauftragung in Kraft tritt.
- Der AIFM muss in der Lage sein, seine gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben mit objektiven Gründen zu rechtfertigen.
- Der Unterbeauftragte muss über ausreichende Ressourcen für die Ausführung der jeweiligen Aufgaben verfügen und die Personen, die die Geschäfte des Dritten tatsächlich führen, müssen gut beleumundet sein und über ausreichende Erfahrung verfügen.
- Bezieht sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement, so darf sie nur an Unternehmen erfolgen, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung bewilligt sind und einer Aufsicht unterliegen, oder, wenn diese Bedingung nicht eingehalten werden kann, nur nach vorheriger Genehmigung durch die FMA.
- Bezieht sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement und erfolgt sie an ein Unternehmen aus einem Drittland, so muss die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde sichergestellt sein.
- Die Weiterübertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der AIFM nicht beeinträchtigen; insbesondere darf sie weder den AIFM daran hindern, im Interesse seiner Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der AIF im Interesse der Anleger verwaltet wird.
- Der AIFM muss nachweisen können, dass der betreffende Unterbeauftragte über die erforderliche Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen, dass er sorgfältig ausgewählt wurde und dass der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Unterbeauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.
- Der vom AIFM Beauftragte hat jederzeit die von Unterbeauftragten erbrachten Dienstleistungen zu überprüfen.

Der AIFM versichert, dass sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht hat und dass sämtliche Delegationsvoraussetzungen erfüllt sind.

.....

Datum

.....

Firmenmäßige Zeichnung